

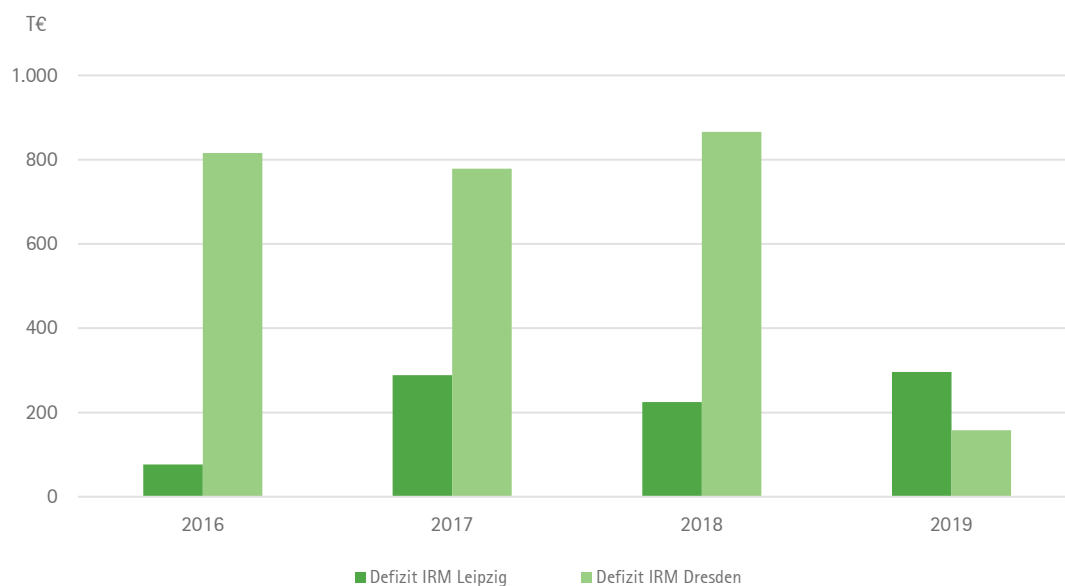
Das Dienstleistungsspektrum der Rechtsmedizinischen Institute ist einer Aufgabenkritik zu unterziehen, um deren seit Jahren vorhandenes Defizit zu verringern.

Das SMWK soll nur die notwendigen Aufgaben den Instituten formal übertragen und finanzieren. Dabei sind das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die beihilferechtliche Ausgestaltung zu beachten.

1 Prüfungsgegenstand

- ¹ Im Freistaat Sachsen bestehen 2 Rechtsmedizinische Institute, die jeweils Teil der Medizinischen Fakultäten der TU Dresden und der Universität Leipzig sind.
- ² Neben der Durchführung von Forschung und Lehre umfasst das Leistungsspektrum der Institute die forensische Medizin (z. B. Obduktionen, Leichenschau), die forensische Molekulargenetik (z. B. DNA-Spuren-Analyse) und die forensische Toxikologie (z. B. Untersuchungen auf Alkohol und Rauschgift). Außerdem ist an beiden Instituten eine Gewaltopferambulanz angesiedelt. Mit dieser Leistungspalette erbringen die beiden Institute neben gesetzlich verankerten Tätigkeiten (z. B. Forschung und Lehre, Leichenöffnung) auch Marktleistungen, welche auch von privaten Dritten angeboten werden.
- ³ Forschung und Lehre beider Institute werden durch den Freistaat Sachsen ausfinanziert. Die erbrachten rechtsmedizinischen Dienstleistungen werden durch Gebühren gemäß dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) sowie der Gebührenordnung für Ärzte (GoÄ) vergütet. Dennoch arbeiten sie seit Jahren defizitär, wie nachstehende Abbildung verdeutlicht.

Abbildung: Defizite der Rechtsmedizinischen Institute 2016 – 2019



Quelle: Eigene Darstellung auf der Datengrundlage der Gewinn- und Verlustrechnung des IRM Dresden und IRM Leipzig.
IRM = Institut der Rechtsmedizin

- ⁴ Zum Ausgleich der jährlichen Defizite hat der Freistaat Sachsen erstmals 2019 zur Finanzierung der rechtsmedizinischen Dienstleistungen einen Zuschuss erteilt. Dieser wurde auch im Doppelhaushalt 2021/2022 veranschlagt.

Übersicht: Zuschüsse an die IRM Dresden und Leipzig zur Finanzierung der rechtsmedizinischen Dienstleistungen, in T€ (Plan)

Haushaltsjahr	2019	2020	2021	2022
IRM Dresden	500	510	517,1	535,2
IRM Leipzig	500	510	517,1	535,2

Quelle: Eigene Darstellung auf der Datengrundlage der Doppelhaushalte des Freistaates Sachsen 2019/2020 und 2021/2022 – Epl. 12.

- 5 Der SRH hat geprüft, ob der vom SMWK gewährte Zuschuss dem Grunde und der Höhe nach notwendig war.

2 Prüfungsergebnisse

2.1 Fehlende Aufgabenzuweisung

- 6 Laut Zuweisungsschreiben des SMWK erfolgte die Gewährung des Zuschusses auf Grundlage des § 11 Abs. 6 Satz 2 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) für Aufgaben der Medizinischen Fakultät. Als Weisungsaufgabe wurde diesen jedoch lediglich die Krankenversorgung sowie die sonstigen human-, zahn- und tiermedizinischen Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 SächsHSFG) vom Freistaat Sachsen übertragen. Infolge der damit fehlenden formalen Aufgabenzuweisung für rechtsmedizinische Dienstleistungen dürfen diese nicht über die Mittel gemäß dem Zuweisungsschreiben finanziert werden.
- 7 Solange eine formale Aufgabenzuweisung für weitere Dienstleistungen nicht vorliegt, wird eine zusätzliche Finanzierungsnotwendigkeit des Freistaates Sachsen für diese nicht gesehen.

2.2 Aufgabenkritik und Aufgabenerledigung

- 8 Der erforderliche Zuschussbedarf für die Institute für Rechtsmedizin hängt insbesondere von der Frage ab, welche Leistungen notwendigerweise zu erbringen sind. Bei der Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass es für mehrere rechtsmedizinische Dienstleistungen einen Markt mit privaten Anbietern gibt, sodass diese Leistungen nicht zwingend von den Instituten für Rechtsmedizin übernommen werden müssen. Ein Eingriff der öffentlichen Hand wird nur im Fall eines Marktversagens als notwendig angesehen.
- 9 Der Aufgabenumfang der Institute wurde jedoch vom SMWK vor der Zuschussgewährung nicht grundlegend hinterfragt. Stattdessen verwies das Ministerium auf seine durch die Hochschulautonomie begrenzten rechtsaufsichtlichen Handlungsinstrumente. Es blieb demnach offen, ob die Aufgabenerledigung notwendig ist und ob diese bereits wirtschaftlich und sparsam erfolgte bzw. ob alle denkbaren Einsparmöglichkeiten ausgeschöpft wurden.

2.3 Ermittlung der Zuschusshöhe

- 10 Die Ermittlung der Zuschusshöhe durch das SMWK basierte auf Daten, die nach Auffassung des SRH für diese Zwecke ungeeignet waren, da sie den jeweiligen Finanzierungsbedarf nicht nachvollziehbar begründeten.
- 11 Allein die Tatsache, dass beide Institute den gleichen Zuschussbetrag erhielten, obwohl sie sich in der Anzahl der Beschäftigten, der zu erbringenden Leistungsmengen, dem zu betreuenden Einzugsgebiet und der Höhe des Defizits unterscheiden, ist ein Indiz für eine nicht bedarfsorientierte Mittelgewährung.

3 Folgerungen

- 12 Die Pflicht zur Einhaltung der Haushaltsgrundsätze bei der Bewirtschaftung der Haushaltsansätze besteht unabhängig von den Aufgaben der Rechtsaufsicht gegenüber den Hochschulen.
- 13 Sofern künftig das Erbringen rechtsmedizinischer Dienstleistungen als Aufgabe übertragen werden soll, ist das bestehende Dienstleistungsspektrum einer Aufgabenkritik zu unterziehen. Die Aufgabenübertragung hat sich auf Dienstleistungen zu beschränken, die nicht durch Dritte besser oder günstiger erbracht werden können. Insbesondere empfiehlt der SRH, die beihilferechtliche Ausgestaltung der Zuwendungen zu prüfen, sofern die Institute Marktleistungen erbringen.

- ¹⁴ Die Zuschusshöhe ist künftig separat für jedes Institut bedarfsgerecht auf Basis von belastbaren und vollständigen Plandaten zu ermitteln. Diese sollen die Vergangenheit und die zukünftige Entwicklung berücksichtigen.

4 Stellungnahme des Ministeriums

- ¹⁵ Die Aufgaben der TU Dresden für die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus als auch der Universität Leipzig für die Medizinische Fakultät ergeben sich auf der Grundlage des SächsHSFG, des Universitätsklinik-Gesetzes und den damit verbundenen weiteren Rechtsnormen (Bundesgesetze u. a.). Die Aufgabenzuweisung sei, soweit sie sich nicht bereits aus diesen ergibt, jedenfalls durch die Zielvereinbarungen 2019/2020 mit der TU Dresden bzw. der Medizinischen Fakultät Dresden sowie der Universität Leipzig bzw. der Medizinischen Fakultät Leipzig ausdrücklich erfolgt.
- ¹⁶ Die Institute für Rechtsmedizin befänden sich hinsichtlich der Finanzierung ihres Personal-, Sach- und Investitionsaufwandes in einer nicht befriedigenden Situation. Dem Erbringen von rechtsmedizinischen Dienstleistungen und der Erfüllung von Aufgaben für andere Ressortbereiche (SMI, SMJusDEG und SMS) stehe zumeist eine nicht kostendeckende Finanzierung gegenüber, insbesondere aufgrund der nicht auskömmlichen Gebührensätze.
- ¹⁷ Vor diesem Hintergrund halte das SMWK einen zusätzlichen Deckungsbeitrag im Rahmen des Zuschusses zum laufenden Betrieb für erforderlich, um das gesamte Aufgabenspektrum der Rechtsmedizin in Forschung, Lehre und sonstigen im öffentlichen Interesse übertragenen Aufgaben finanzieren zu können.
- ¹⁸ Das zur Bemessung des Zuschussbedarfs und zur Abwicklung des Zuweisungsverfahrens im SMWK zu etablierende Controlling befinde sich noch im Aufbau. Die dazu zur Verfügung stehenden Planungsdaten unterlägen aufgrund externer Faktoren teilweise einer gewissen Unsicherheit. Das Controlling werde durch die Ergebnisse dieses Prüfungsverfahrens des SRH unterstützt und auch hinsichtlich der dazu geeigneten Dokumentation und Datenbasis weiterentwickelt.

5 Schlussbemerkung

- ¹⁹ Die bisherige gesetzliche Aufgabenübertragung oder Festschreibung von Aufgaben im Rahmen von Zielvereinbarungen decken nach Ansicht des SRH nicht das vollzogene Leistungsspektrum der rechtsmedizinischen Institute ab. Die im Ergebnis der Aufgabenkritik notwendigen Aufgaben müssen zunächst formal übertragen werden und der Zuschuss für diese ist auf den konkreten Deckungsbedarf zu begrenzen.
- ²⁰ Der SRH begrüßt die Zusage zum Aufbau eines Controllings zur Bemessung des Zuschussbedarfs und zur Abwicklung des Zuweisungsverfahrens.